

Statuten

**We are Family
Chor Triesen**

Art. 1 Name und Sitz des Chores

- 1.1. Der <<We are Family Chor Triesen>> ist ein Verein im Sinne von Art. 246 ff. PGR (Personen- und Gesellschaftsrecht vom 20.01.1926).
- 1.2. Der Sitz des Vereins ist in Triesen.

Art. 2 Zweck des Vereins

- 2.1. Der Verein hat einen sozialpolitischen Zweck und verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen.
- 2.2. Der Verein fördert und pflegt den Chorgesang in altersgerechten Gruppen. Dies beinhaltet insbesondere:
 - Gesangsproben unter kundiger Leitung
 - Musikalische Aufführungen in Form von Konzerten, Singspielen oder dergleichen sowie andere kulturelle Anlässe und Darbietungen weltlicher und kirchlicher Art
 - Gemeinsame Projekte der drei Altersgruppen sowie gemeinsame Veranstaltungen mit anderen Chören, Künstlern oder Musikern.
- 2.3. Der Verein pflegt die Gemeinschaft und die Geselligkeit.
- 2.4. Der Zweck des Vereins ist unwiderrufbar.

Art. 3 Struktur des Vereins

- 3.1. ein Chor für Mädchen und Jungen im Alter von ca. 6 Jahren bis etwa 11 Jahren mit dem Namenszusatz <<Chorkids>>
- 3.2. ein Chor für Mädchen und Jungen im Alter von ca. 12 Jahren bis etwa 16 Jahren mit dem Namenszusatz <<Chorteens>>
- 3.3. ein Chor für Erwachsene sowie für Interessierte ab dem Jahr, in welchem sie das 16. Altersjahr erreichen.
Für jüngere Interessenten können vom Vorstand Ausnahmen bewilligt werden.

Art. 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus (im Folgenden sind in der männlichen Form weibliche Mitglieder miteingeschlossen):

- Aktivmitgliedern
- Delegierten der Jugendchöre
- Passivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Gönnern

4.1. Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind die Mitglieder des Erwachsenenchores.

4.2. Delegierte der Jugendchöre

Delegierte der Jugendchöre vertreten die Interessen der <<Chorkids>> und der <<Chorteens>>. Sie sind das Bindeglied zwischen den Jugendchören und dem Vorstand. Delegierte der Jugendchöre werden mit Annahme der Wahl automatisch Aktivmitglieder des Vereins, sofern sie das nicht ohnehin schon sind.

4.3. Passivmitglieder

Passivmitglieder sind Vereinsfreunde, die den Verein durch einen Passivmitgliederbeitrag unterstützen. Passivmitglieder können auch juristische Personen sein.

4.4. Gönner

Gönner können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein auf finanzielle oder ideelle Art und Weise unterstützen.

4.5. Ehrenmitglieder

Personen, welche sich besondere Dienste erworben haben, können von einer Generalversammlung über Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 5 Rechte und Pflichten der Aktivmitglieder

5.1. Die Aktivmitglieder besitzen

- das Stimm- und Wahlrecht in den Generalversammlungen des Vereins <<We are Family Chor Triesen>>

- das Recht, Anträge zu stellen und über das Vereinsgeschehen informiert zu werden.

5.2. Die Aktivmitglieder sind verpflichtet,

- sich den Vereinsbeschlüssen zu unterziehen, insbesondere die Proben, Aufführungen und Veranstaltungen pünktlich und regelmässig zu besuchen oder sich für ein allfälliges Fernbleiben zu entschuldigen
- die von der Generalversammlung festgelegten Aktivmitgliederbeiträge zu leisten. Weitere finanzielle Verpflichtungen bestehen nicht.

Art. 6. Rechte und Pflichten der Delegierten der Jugendchöre

Die Delegierten der Jugendchöre sind verpflichtet,

- die Rechte und Pflichten als Aktivmitglied zu befolgen
- ihre Betreuerpflichten bei Proben und Auftritten gegenüber der Jugendchöre regelmässig und pflichtbewusst auszuüben.

Art. 7 Rechte und Pflichten der Passivmitglieder

7.1. Die Passivmitglieder besitzen

kein Stimm- und Wahlrecht und können keine Anträge an die Generalversammlung stellen.

7.2. Die Passivmitglieder sind verpflichtet,

die von der Generalversammlung festgelegten Passivmitgliederbeiträge zu leisten. Weitere finanzielle Verpflichtungen bestehen nicht.

Art. 8 Mitgliederbeitrag

8.1. Aktiv- und Passivmitglieder sowie die Mitglieder der <<Chorkids>> und der <<Chorteens>> bezahlen einen Mitgliederbeitrag. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird an der Generalversammlung beschlossen.

8.2. Der Beitrag der Passivmitglieder entspricht der Hälfte eines Aktivmitgliederbeitrages.

- 8.3. Vorstandsmitglieder und die Delegierten der Jugendchöre bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

Art. 9 Haftung und Finanzen

Der Verein haftet mit seinem Vermögen. Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht. Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus den Mitgliederbeiträgen, Subventionsbeiträgen, Gagen, Gönnerbeiträgen sowie aus freiwilligen Spenden.

Über die Einnahmen und Ausgaben ist ordentlich Buch zu führen. Das Vereinsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

Art. 10 Datenschutz

Der Verein hält sich bei der Verarbeitung personenbezogener Daten strikt an die Datenschutzbestimmungen. Auf Grundlage der berechtigten Interessen des Vereins werden die Daten der Mitglieder sowie der passiven Mitglieder nach dem Ausscheiden eines Mitglieds in das Archiv des <<We are Family Chors Triesen>> übernommen.

Art. 11 Zeichnungsrecht

Der Präsident, der Vizepräsident sowie der Kassier sind einzelzeichnungsberechtigt.

Art. 12 Austritt und Ausschluss

Den Mitgliedern steht der Austritt aus dem Verein jederzeit frei. Der Austritt ist schriftlich an den Vorstand zu erklären.

Aus dem Verein können Mitglieder ausgeschlossen werden, welche die Interessen schädigen, die Statuten in grober Weise verletzen oder ihren Pflichten nicht nachkommen. Der Ausschluss wird durch die Generalversammlung beschlossen.

Art. 13 Vereinsorgane

Die Organe des <<We are Family Chor Triesen>> sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

Art. 14 Generalversammlung

Die Generalversammlung besteht aus den Aktivmitgliedern. Sie findet jährlich statt, wobei die Einladung dazu spätestens **zehn Tage** vorher schriftlich erfolgen muss. Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand oder einer Eindrittelsmehrheit der Stimmberechtigten einberufen werden.

Die Generalversammlung ist beschluss- und stimmfähig, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten anwesend ist.

Art. 15 Aufgaben der Generalversammlung

- Genehmigung des Protokolls der vergangenen ordentlichen Generalversammlung und allenfalls Protokolle der stattgefundenen ausserordentlichen Generalversammlungen
- Entgegennahme der Jahresberichte
 - des Präsidenten
 - der Dirigenten
 - der Delegierten der Jugendchöre
 - des Kassiers
 - der Rechnungsrevisoren
- Genehmigung des Kassenberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahlen
 - des Vorstandes
 - der Delegierten der Jugendchöre
 - der Rechnungsrevisoren
- Ausschluss von Mitgliedern
- Aufnahme, resp. Bestätigung von Aktiv- und Passivmitgliedern
- Festlegung der Mitgliederbeiträge

- Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, welche der Vorstand der ordentlichen Generalversammlung vorlegt
- Beschlussfassung über Anträge von Stimmberechtigten, welche dem Präsidenten mindestens fünf Tage vor der Versammlung eingereicht wurden
- Behandlung von freien Anträgen
- Auflösung des Vereins

Die Wahlen und die Abstimmungen können mündlich oder schriftlich erfolgen. Auf Verlangen von mindestens 10% der Anwesenden erfolgt die Wahl oder Abstimmung in schriftlicher Form.

Bei Stimmgleichheit muss ein neuer Wahlgang erfolgen. Die Wahlen gelten für zwei Jahre, wobei eine Wiederwahl möglich ist.

Für Statutenänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. In allen übrigen Fällen entscheidet das einfache Mehr. Werden zu einem Thema sowohl Anträge als auch Gegenanträge gestellt, so ist über letztere zuerst abzustimmen.

Art. 16 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten
- dem Kassier
- dem Aktuar
- dem/den Beisitzer/n (können auch mehrere sein)

Art. 17 Beschlussfähigkeit des Vorstandes

Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit von mindestens der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder erforderlich. Die Gültigkeit einer Beschlussfassung erfordert das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Zu den Sitzungen werden alle Vorstandsmitglieder vom Präsidenten eingeladen.

Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, unter Angabe von Gründen die Einberufung einer Sitzung zu verlangen.

Art. 18 Aufgaben des Vorstandes

- Überwachung Einhaltung der Statuten
- Durchführung der Vereinsbeschlüsse
- Vorbereitung der Generalversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Festlegung des Jahresprogrammes
- Erstattung des Jahresberichtes inklusive Rechnungs- und Vermögenslage
- Wahl und Anstellung der Dirigenten
- Bestellung oder Abberufung der Delegierten der Jugendchöre
- Wahrung aller im Interesse des Vereins liegenden Belange

Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an Dritte delegieren und bei Bedarf Kommissionen ernennen.

Art. 19 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

19.1. Präsident

Der Präsident vertritt den Verein nach Innen und Aussen. Er führt den Vorsitz bei den Sitzungen des Vorstandes und an den Generalversammlungen. Es steht dem Präsidenten frei, Aufgaben an weitere Vorstandsmitglieder zu delegieren.

19.2. Vizepräsident

Der Vizepräsident tritt im Falle einer Verhinderung des Präsidenten mit allen Rechten und Pflichten desselben für die Dauer der Verhinderung an die Stelle des Präsidenten.

19.3. Kassier

Der Kassier verwaltet die Vereinskasse. Er ist zur Führung eines genauen Kassabuches verpflichtet. Er legt den Rechnungsrevisoren jährlich, mindestens zehn Tage vor der Generalversammlung, eine mit

Belegen versehene Erfolgsrechnung und Bilanz vor. An der Generalversammlung berichtet er über den getätigten Geldverkehr des vergangenen Vereinsjahres.

19.4. Aktuar

Der Aktuar verfasst die Protokolle der Versammlungen und Vorstandssitzungen und ist in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten für den Schriftverkehr verantwortlich.

19.5. Beisitzer

Beisitzer übernehmen die ihnen vom Präsidenten zugewiesenen Aufgaben.

Art. 20 Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie überprüfen alljährlich die mit Belegen versehene Jahresrechnung. Die Rechnungsrevisoren erstatten der Generalversammlung Bericht und stellen Antrag zur Abnahme der vorliegenden Jahresrechnung unter Entlastung des Vorstandes.

Art. 21 Musikalischer Leiter

Der musikalische Leiter ist für die Ausrichtung der Chorarbeit und für die musikalische Planung von Auftritten aller drei Chorgruppen in Absprache mit dem Vorstand und dem Dirigenten verantwortlich.

Art. 22 Dirigenten

Die Dirigenten leiten die Proben und Aufführungen. Sie sind in Zusammenarbeit mit dem musikalischen Leiter und dem Vorstand für die Anschaffung von Notenmaterial zuständig.

Die Dirigenten zeigen Interesse und Einsatzfreude an der Chorarbeit und ermutigen die Sängerinnen und Sänger, sich musikalisch zu bilden und einen respektvollen und freundlichen Umgang zu pflegen.

Art. 23 Delegierte der Jugendchöre

Für die <<Chorkids>> sowie die <<Chorteens>> werden Delegierte bestellt. Diese Bestellung erfolgt durch die Generalversammlung aufgrund eines Vorschlags des Vorstandes. Die Anzahl der Delegierten kann variieren, es muss aber mindestens für jeden der Jugendchöre ein Delegierter bestellt sein.

Diese Delegierten sind bevorzugt Elternteile der Kinder, können aber auch Vorstandsmitglieder, Dirigenten oder Dritte sein.

Die Delegierten stellen die Verbindung zwischen dem Vorstand des <<We are Family Chor Triesen>> zu den minderjährigen Sängerinnen und Sängern dar. Sie vertreten die Interessen der ihnen anvertrauten Kinder an den Versammlungen des Chors.

Ihnen obliegt die administrative Führung des ihnen zugeteilten Chors.

Art. 24 Auflösung

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn dies von einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden bei einer Generalversammlung befürwortet wird.

Im Falle einer Auflösung des Vereins, wird das Vermögen (Bar- und Realvermögen) der Gemeinde Triesen zur Chorförderung oder zu anderen kulturellen Zwecken überlassen.

Art. 25 Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten wurden in der Gründungsversammlung vom 27. Juni 2011 angenommen an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 1. Juli 2013 in revidierter Form bestätigt, am 26. Januar 2015 an der ordentlichen Generalversammlung ebenfalls in revidierter Form bestätigt sowie an der ordentlichen Generalversammlung vom 4. Februar 2019 erneut in revidierter Form bestätigt.

Triesen, 4. Februar 2019

Präsidentin:
Elke Kindle

Protokollführerin:
Elsbeth Risch